

Ausleihverordnung der wissenschaftlichen Bibliotheken und der Universitätsbibliotheken von Genf

1. Allgemeine Verfügungen

Die vorliegende Verordnung legt die Ausleihvorschriften des Genfer Bibliotheksverbunds fest (GBV). Sie bestimmt ebenfalls die Rechte und Pflichten der BenutzerInnen.

Der GBV und ist dem Westschweizer Bibliotheksverbund (RERO) angeschlossen (siehe Anhang, Abschnitt F).

2. Dienstleistungen

Die Dokumentenausleihe wird allen Personen gewährt, welche einen gültigen BenutzerInnenausweis (nachstehend „Ausweis“ genannt) besitzen.

Die Dokumente der Bibliotheken werden für eine Benutzung vor Ort oder für eine Heimausleihe dem Lektorat kostenlos zur Verfügung gestellt.

Der Ausweis ermöglicht ausserdem den Zugang zu allen Bibliotheken, die Mitglieder des Verbunds BibliOpass sind (siehe Anhang, Abschnitt G).

3. Einschreibung

Der Ausweis wird von den Bibliotheken gegen das Vorzeigen eines gültigen amtlichen Ausweises oder einer gültigen Legitimationskarte abgegeben, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

3.1. Standardrechte

a) Jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz und nach vollendetem 18. Lebensjahr ist berechtigt, einen Bibliotheksausweis anzufordern und die Dokumentenausleihe nach Standardrechten zu nutzen (siehe Anhang, Abschnitt A), unter Vorbehalt des nachfolgenden Art. 5.

b) Personen, die diesen Kriterien nicht genügen, können sich dennoch einschreiben, falls sie einer der folgenden Kategorien angehören:

- Angehörige der Studentenschaft und MitarbeiterInnen der Universität Genf (UNIGE)
- der Genfer Fachhochschulen (= FHS/HES)
- des Institut de hautes études internationales et du développement (IHEID)
- von Genfer Institutionen, deren Bibliothek an RERO angeschlossen ist
- von postobligatorischen Mittelschulen, die nicht an RERO angeschlossen sind (siehe Anhang, Abschnitt H)
- von Institutionen, Mitglied der Vereinigung Genfer Musikschulen (= Confédération des écoles genevoises de musique) (CEGM) (siehe Anhang, Abschnitt I)
- MitarbeiterInnen der Institutionen der Stadt Genf
- BenutzerInnen von Bibliotheken, Mitglied des Verbunds BibliOpass
- Personen die in Stadt- und Gemeindebibliotheken eingeschrieben sind, welche eine Gegenseitigkeitsvereinbarung mit der Stadt Genf unterzeichnet haben (siehe Anhang, Abschnitt E) ; die Einschreibung kann nur in einer der städtischen Bibliotheken Genfs erfolgen
- Personen, in Institutionen eingeschrieben, die eine spezifische Vereinbarung mit der UNIGE getroffen haben (siehe Anhang, Abschnitt E) ; die Einschreibung kann nur in einer der Universitätsbibliothek Genfs erfolgen

- GastdozentInnen und -forscherInnen, die von einem Mitglied der Universität oder einer Institution des GBV empfohlen wurden ; die Einschreibung kann nur in einer der Universitätsbibliotheken Genfs oder in der betreffenden Institution erfolgen

c) Vom 15. Altersjahr an können in der Schweiz wohnhafte Minderjährige, oder Personen, die in die Kategorie 3.1.b fallen, die Standartrechte nutzen, nach Annahme der vorliegenden Verordnung durch den legalen Vertreter.

3.2. Erweiterte Rechte

Personen der folgenden Kategorien geniessen erweiterte Rechte (siehe Anhang, Abschnitt B):

- das Lehrerkollegium, DoktorandInnen der Universität Genf, der Fachhochschulen, des IHEID und der Genfer Institutionen, deren Bibliothek an RERO angeschlossen ist
- KonservatorInnen der Institutionen der Stadt Genf
- Genfer ForscherInnen ausserhalb der UNIGE (auf Anfrage an eine der Bibliotheken)

3.3. Kautio

BenutzerInnen, die keiner der oben genannten Kategorien angehören, können, in bestimmten Fällen, Dokumente ausleihen indem sie eine Kautio hinterlegen, deren Modalität und Beschaffenheit von der betreffenden Bibliothek bestimmt wird.

Die Kautio dient als Garantie im Falle von Verlust, Beschädigung oder verspäteter Rückgabe.

3.4. Vollmacht

Eine Vollmacht kann dank des entsprechenden Formulars von jeder Person, die den Nachweis erbringt, dass sie sich wegen Krankheit oder Behinderung oder anderen stichhaltigen Gründen nicht in die Bibliothek begeben kann, erteilt werden.

Jede Vollmacht wird der Bibliotheksleitung zur Genehmigung vorgelegt.

4. Verpflichtungen

4.1. der BenutzerInnen

Der Ausweis - oder dessen Kopie, die auf einem tragbaren Gerät dank einer passenden Applikation digitalisiert wurde - muss bei jeder Ausleihtransaktion vorgewiesen werden, er ist persönlich und unübertragbar.

Die BenutzerInnen sind allein verantwortlich für ihren Ausweis, für dessen Gebrauch und für die unter ihrem Namen ausgeliehenen Dokumente.

Adress- und Statutsänderungen der BenutzerInnen, sowie der Verlust oder der Diebstahl des Ausweises müssen unverzüglich einer der Bibliotheken gemeldet werden.

Im allgemeinen muss die Rückgabe der Dokumente in der Bibliothek erfolgen, in welcher sie ausgeliehen wurden.

Manche Bibliotheken nehmen Dokumente zurück, die aus anderen Bibliotheken stammen (Siehe Anhang, Abschnitt J).

Die BenutzerInnen sind persönlich verantwortlich für den Gebrauch der ihnen zur Verfügung gestellten Dokumente. Sie sind insbesondere aufgefordert, das Urheberrechtsgesetz zu beachten.

4.2. Verpflichtungen der Bibliotheken

Gemäss den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes ist es den Bibliotheken untersagt, Auskünfte über eingeschriebene BenutzerInnen oder über Ausleihtransaktionen mitzuteilen.

5. Einschränkungen

Die Bibliotheken sind ermächtigt, die Ausleihe bestimmter Dokumente einzuschränken oder sie vom Verleih auszuschliessen, insbesondere aus Gründen der Verfügbarkeit, der Konservierung oder des Urheberrechtsgesetzes (URG) oder aus anderen wichtigen Gründen.

6. Gebühren und Sanktionen

6.1. Ausweis

Die Ausstellung des Ausweises und sein eventueller Ersatz sind gebührenpflichtig (siehe Anhang, Abschnitt C).

6.2. Geldbussen, Mahnungen

Verspätete Rückgaben oder verspätete Verlängerungen der ausgeliehenen Dokumente haben eine Geldbusse zur Folge (siehe Anhang, Abschnitt D), pro Tag und pro Werk nach gültigem Tarif; nicht zugestellte Mahnungen können nicht als Begründung für eine verspätete Rückgabe akzeptiert werden und dies unabhängig vom Status der BenutzerInnen.

Die Zahlung der Bussen und Kosten muss innerhalb von 30 Tagen nach deren Eintragung auf dem online zugänglichen Konto der BenutzerInnen geleistet werden.

Dokumente, die nicht fristgerecht zurückgegeben werden, lösen ein Mahnungsverfahren aus (siehe Anhang, Abschnitt D), das nebst der Busse auch Verwaltungskosten nach sich zieht.

Bussen und eventuelle Verwaltungskosten bleiben auch dann fällig, wenn eine Verlängerung der Ausleihe des Dokuments nach Ablauf der Frist gewährt wurde.

6.3. Beschädigung, Verlust

Im Falle einer Beschädigung oder eines Verlustes, kann ein Betrag im Wert des Dokuments (oder seiner Instandsetzung) verlangt werden. Damit verbundene Verwaltungskosten kommen hinzu.

Falls das Dokument Teil einer Reihe ist und nicht einzeln angeschafft werden kann, wird die gesamte Reihe auf Kosten der BenutzerInnen angeschafft. Die Bibliothek bestimmt den Preis der Dokumente, die im Buchhandel nicht mehr erhältlich sind.

6.4. Diebstahl

BenutzerInnen die sich Dokumente ohne Erlaubnis der Bibliothek angeeignet haben werden bei der zustehenden Strafbehörde angezeigt, unter Vorbehalt der unter Punkt 6.5 vorgesehenen Massnahmen.

6.5. Ausschluss aus der Heimausleihe

In bestimmten Fällen können BenutzerInnen von der Ausleihe innerhalb des RERO-Verbands ausgeschlossen werden und zwar bei Nichtbezahlung von hängigen Gebühren oder bei Verstössen gegen die Verordnung.

7. Zusatzdokumente

Die vorliegende Verordnung wird durch Benutzeranleitungen, Verordnungen oder andere Dokumente, welche die interne Benutzung und Bestimmungen der einzelnen Bibliotheken bestimmen, ergänzt.

8. Abschluss- und aufhebende Bestimmungen

8.1. Inkraftsetzung

Die vorliegende Verordnung tritt am 1. November 2018 in Kraft und hebt alle vorherigen Verordnungen auf.

8.2. Genehmigung

Die vorliegende Verordnung wurde vom Rektorat der Universität Genf in der Sitzung vom 15. Oktober 2018 und vom Verwaltungsrat der Stadt Genf in der Sitzung vom 17. Oktober 2018 angenommen.

8.3. Abänderungen

Jegliche Abänderung der vorliegenden Verordnung muss von den unter Art. 8.2. genannten Behörden angenommen werden, ausser den in den Abschnitten E bis J vorgenommenen Abänderungen, die vom Verwaltungsberater oder von der Verwaltungsberaterin für Kultur der Stadt Genf und vom Direktor oder von der Direktorin der Abteilung für wissenschaftliche Information der Universität Genf für gültig erklärt werden können.

Die Bibliotheken des Genfer Bibliotheksverbunds müssen bei Modifikationen der vorliegenden Verordnung konsultiert werden.

Anhang zu der Verordnung

A. Standardrechte

Anzahl der Dokumente	20 Bände für alle Bibliotheken des GBV
Leihfrist	28 Tage pro Dokument
Verlängerung	3 Verlängerungen von jeweils 28 Tagen, wenn das Dokument nicht vorbestellt ist

B. Erweiterte Rechte

Anzahl der Dokumente	40 Bände für alle Bibliotheken des GBV
Leihfrist	Die Leihfrist läuft jeweils bis Semesterende 28 Leihtage sind garantiert Ein Dokument kann zurückgerufen werden, wenn es von anderen BenutzerInnen vorbestellt ist
Verlängerung	Eine Verlängerung ist nicht möglich

C. Ausweis

Gebühr: Fr. 10.-
Verwaltungsgebühr für Duplikate: Fr. 10.-

Die UNIGE, HES (Fachhochschulen) und das IHEID stellen der Studentenschaft, dem Lehrkörper und den MitarbeiterInnen eine Legitimationskarte aus, die auch als Ausweis für die Bibliotheken gilt.

D. Strafgebühren und Mahnungen

Fr. -.50 pro Tag Verspätung und pro Dokument (Ausnahme für „Seminar dokumente“ : Fr. 2.-)
2 Mahnungen, dann Mahnverfahren

E. Verzeichnis der Vereinbarungen

Folgende Orte haben eine Gegenseitigkeitsvereinbarung mit der Stadt Genf unterzeichnet :

- Ambilly
- Annemasse
- Bellegarde-sur-Valserine
- Communauté de Communes des Collines du Léman (Armoy, Cervens, Orcier, Perrignier)
- Divonne-les-Bains
- Evian
- Gex
- Lucinges
- Nyon
- Saint-Cergues
- Saint-Genis-Pouilly
- St-Julien-en-Genevois
- Thonon-les-Bains
- Veigy-Foncenex
- Ville-la-Grand

Zur Zeit hat noch keine Institution eine Vereinbarung mit der UNIGE unterschrieben.

F. Verzeichnis der Bibliotheken im Genfer Bibliotheksverbund

- Archives d'Etat de Genève (AEG)
- Bibliothèque Filigrane
- Conseil oecuménique des Eglises / Institut de Bossey (COE/WCC)
- Fondation Hardt pour l'étude de l'Antiquité classique
- **Hautes écoles spécialisées de Genève (HES-GE) = Genfer Fachhochschulen**
 - Haute école d'art et de design (HEAD)
 - Haute école de gestion (HEG)
 - Haute école de santé (HEdS)
 - Haute école de travail social (HETS)
- Institut de hautes études internationales et du développement (IHEID)
- Pouvoir judiciaire
- **Université de Genève = Universität Genf (UNIGE)**
 - Archives- archives de l'Institut Jean-Jacques Rousseau (AIJJR), archives Jean Piaget
 - Dépôt de la Bibliothèque de l'Université (DBU)
 - Site Uni Arve : - anthropologie, astronomie, biologie, chimie et biochimie, informatique, mathématiques, physique, sciences de l'environnement, sciences de la Terre
 - Site Uni Bastions : - allemand, anglais, arabe, arménien, chinois, coréen, espagnol, français, français langue étrangère, grec moderne, histoire de l'art, histoire de la Réformation, histoire générale, italien, japonais, linguistique, littérature comparée, musicologie, philosophie, portugais, romanche, russe, sciences de l'Antiquité, théologie
 - Site Uni CMU : - éthique, histoire et sciences humaines en médecine, médecine clinique, médecine fondamentale, patients, sciences pharmaceutiques
 - Site Uni Mail : - droit, études européennes, finance, gérontologie et études des vulnérabilités, management, psychologie, relations internationales, science politique, sciences de l'éducation, sciences économiques, sciences sociales, statistique, traduction et interprétation
- **Ville de Genève**
 - Archives de la Ville de Genève (AVG)
 - Bibliothèque d'art et d'archéologie (BAA)
 - Bibliothèque de Genève (BGE) : Bastions, La Musicale, Musée Voltaire
 - Conservatoire et Jardin botaniques (CJB)
 - Fonds d'art contemporain de la Ville de Genève (FMAC)
 - Musée Ariana
 - Musée d'ethnographie (MEG)
 - Musée d'histoire des sciences (MHS)
 - Muséum d'histoire naturelle (MHN)

G. Bibliotheken im BibliOpass-Verbund

Lien sous <http://www.bibliopass.ch>

H. Postobligatorische Mittelschulen

Lien sous <http://ge.ch/formation/etablisements/>

I. Vereinigung der Genfer Musikschulen = Confédération des écoles genevoises de musique (CEGM)

Lien sous <http://cegm.ch/>

J. Bibliotheken, die die Rückgabe von aus anderen Bibliotheken stammenden Dokumenten akzeptieren

Dokumente der Universitätsbibliothek Genf können an deren verschiedenen Stellen abgegeben werden, unabhängig von deren Ursprungsbibliothek.

Die aus dem GBV ausgeliehene Dokumente können in manchen Bibliotheken aus anderen Kantonen, die RERO-Mitglied sind, zurückgegeben werden.

https://www.rero.ch/pdfview.php?section=pret&filename=mutualisation_des_retours.pdf

Deutsche Übersetzung des französischen Originaltextes, welcher allein rechtliche Gültigkeit hat.